

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-AB 077-03

Gegenstand: **ARDATEC 2K FLEX**

Mineralische Dichtungsschlämme für
Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26

Antragsteller: Bostik GmbH
An der Bundesstraße 16
33829 Borgholzhausen

Datum der Erstausstellung: 12.09.2003

Ausstellungsdatum: 25.06.2020

Geltungsdauer bis: 24.06.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 3 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der zweikomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämme **ARDATEC 2K FLEX** als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26.

1.2 Verwendungsbereich

Die rissüberbrückende Dichtungsschlämme **ARDATEC 2K FLEX** darf für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

- 1) Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser sowie für Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich (Wassereinwirkungsklasse W1-E gemäß DIN 18533-1)
- 2) Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit (Wassereinwirkungsklasse W4-E gemäß DIN 18533-1)
- 3) Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule bei maximal 5 m Gründungstiefe (Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1)
- 5) Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 3 m (Wassereinwirkungsklasse W1-B bis max. 3 m Füllhöhe gemäß DIN 18535-1)

Rissüberbrückende (flexible) mineralische Dichtungsschlämmen können entstehende und sich bewegende Risse bis zu maximal 0,2 mm überbrücken (Rissüberbrückungsklasse R1-E gemäß DIN 18533-1 oder R1-B gemäß DIN 18535-1).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

- (1) Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis: Pulver:
 Flüssigkomponente:

3 GT
1 GT

- (2) Die aus dem Produkt **ARDATEC 2K FLEX** hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:



- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
- **zugfest** und dehnfähig
- haftzugfest auf mineralischen Untergrund
- wasserdicht
- frostbeständig
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm
- wasserundurchlässig im Einbauzustand bis 6 m Wassersäule

Das Bauprodukt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (auf massiv mineralischen Untergründen).

- (3) Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen (Stand Januar 2014) mit den Prüfberichten Nr. 1484.01-03 der MPA Clausthal-Zellerfeld und Prüfbericht Nr. 5186/297/09 der MPA-Braunschweig erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt **ARDATEC 2K FLEX** wird werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1



3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung (EP) hat der Hersteller eine hierfür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Art und Umfang der Prüfungen sowie die zulässigen Toleranzen sind den Tabellen 1 und 2 der Prüfgrundsätze (Anlage 1 und 2) zu entnehmen.

Die EP kann entfallen, wenn der Verwendbarkeitsnachweis gemäß Abschnitt 3.2 mit Produkten, die aus der laufenden Produktion entnommen wurden, erbracht worden ist.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 1 und 2 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Ausführung

Der Auftrag des Produktes **ARDATEC 2K FLEX** erfolgt in mindestens 2 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von ≥ 2 mm nicht unterschritten wird.

Wand, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit dem ARDATAPE DICHTBAND, den ARDATAPE INSIDE/OUTSIDE Innen- und Außenecken und den ARDATAPE WALL/FLOOR Wand- und Bodenmanschetten abzudichten.

Das Bauprodukt **ARDATEC 2K FLEX** kann entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 0,2 mm überbrücken.



5 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Dichtungsschlämme **ARDATEC 2K FLEX** ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage 3) zu beachten.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dr. Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.



M. Pankalla
Sachbearbeiter

Tabelle 1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) für die MDS

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	mineralische Dichtungsschlämmen		zulässige Toleranzbereiche für die WPK	Anforderung
				nicht rissüberbrückend	rissüberbrückend		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen (MDS)							
1	Kornzusammensetzung	4.2.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 5 % (absolut)	-
2	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ¹⁾	-	X ²⁾	± 10 % (relativ)	-
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ¹⁾	-	X	± 3 % (absolut)	-
Prüfungen an der angemischten mineralischen Dichtungsschlämme							
4	Konsistenz (Ausbreitmaß)	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2 cm	-
5	Rohdichte des Frischmörtels	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 0,05 g/cm ³	-
6	Luftgehalt des Frischmörtels	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2 % (absolut)	-
Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme							
7	Biegezugfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	-	± 20 %	-
8	Druckfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	-	± 15 %	-
9	Schwinden (90 d)	4.4.2	VN	X	-	-	≤ 2,5 mm/m
10	Zugfestigkeit (28 d)	4.4.3	VN WPK ¹⁾	-	X	± 10 %	≥ 0,4 N/mm ²
11	Zugdehnung (28 d)	4.4.3	VN WPK ¹⁾	-	X	± 10 % (rel.)	≥ 8 %
12	Gesamtgehalt an Halogenen	4.4.4	VN	X	X	-	≤ 0,05 M.-%
13	Trockenschichtdicke	4.4.5	VN	X	X	-	Wert angeben
14	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ³⁾	X	X	-	Wert angeben
15	Brandverhalten	4.4.7	VN	X	X	-	mind. Baustoffklasse B2 bzw. E
Prüfungen an den Verbundkörpern							
16	Rissüberbrückung	4.5.1	VN	-	X	-	≥ 0,4 mm
17	Wasserdichtheit	4.5.2	VN	X	X	-	wasserundurchlässig
18	Haftzugfestigkeit (28 d) - nach Nass und Trockenlagerung - nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	VN	X	X	-	≥ 0,5 N/mm ²
19	Standfestigkeit	4.5.4	VN	X	X	-	Kein Rutschen/Fließen
20	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand	4.5.5	VN	X	X	-	dicht

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseitige Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen.

²⁾ Nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen.

³⁾ Wenn keine Prüfung erfolgt, so ist im abP ein Sd-Wert von minimal 0,5 m und maximal 50,0 m anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn

bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen µ-Wert des betreffenden Produktes erfolgen sollen, so ist der produkt spezifische Wert gemäß 4.6 zu ermitteln und im abP anzugeben.



Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK	Anforderung
Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen					
1	Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Höchstzugkraft	4.7.1	VN, EP,	-	± 20 % (relativ)
2	für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	frei von sichtbaren Mängeln
Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z.B. Grundierung)					
1	Dichte	4.8	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-
2	Festkörpergehalt	4.8	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-

VN: **Verwendbarkeitsnachweis**; EP: **Erstprüfung**; WPK: **werkseigene Produktionskontrolle**

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

²⁾ Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.

Tabelle 2: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten



Verarbeitungsanleitung des Herstellers

Art und Beschaffenheit der Untergründe

Mineralische Untergründe, wie Beton oder Zementestriche. Der Untergrund muss tragfähig, ausreichend trocken, ebenflächig, und frei von Ausblühungen oder Verschmutzungen sein.

Verarbeitung

Pulver- und Flüssigkomponente sind im Mischungsverhältnis 15 : 5 Gewichtsteilen homogen zu verrühren und binnen 1 Std. zu verarbeiten.

Die Verarbeitung muss bei Lufttemperaturen zwischen 5 ° und 30 °C erfolgen. Die Oberflächentemperatur der Bauteile darf 10 °C nicht unterschreiten.

Der Auftrag muss 2-schichtig sein und kann per Quast, Zahnglättekelle oder geeigneter Spritzmaschine erfolgen. Trockene, saugfähige Untergründe sind leicht vor zu nässen.

Vor dem Aufbringen der 2. Beschichtung muss die erste Lage kratzfest sein, was i. d. R. nach 3 – 4 Stunden der Fall ist.

Die Mindesttrockenschichtstärke beträgt ca. 2,0 mm, was einem Verbrauch von ca. 3,8 Kg/m² entspricht. Zur Überbrückung von Fugen muss ARDATAPE DICHTBAND in die 1. Beschichtung eingearbeitet werden. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Innen- und Außenecken mit ARDATAPE INSIDE bzw. ARDATAPE OUTSIDE. Anschlüsse an Bodeneinläufe und Wanddurchdringungen sind entsprechend mit Boden- und Wandmanschetten ARDATAPE FLOOR und ARDATAPE WALL zu sichern.

